



Betreff:

öffentlich

Novellierung Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) 2017

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 18.10.2016

Eingang 922: 18.10.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
02.11.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“ einschließlich der Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
2. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Kostenstrukturen und in der Folge die Höhe von Pauschalen fortwährend, spätestens alle zwei Jahre, unter Beachtung der landesweiten Ergebnisse aus dem Kita-Zoom-Projekt und dessen Fortführung zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

In den finanziellen Auswirkungen ist die mittelfristige Finanzplanung aus der Haushaltssatzung 2015/2016 sowie der allein durch die Kitafinanzierungsrichtlinie entstehenden Mehraufwand dargestellt.

Basis für diesen Mehraufwand in Höhe von 950.000 EUR bildet die Anzahl der in der Mittelfristplanung angenommenen Kinder.

Die Berechnungen mit den Kinderzahlen in den jeweiligen Zuschussbereichen sind in der Anlage dargestellt.

Für die Planung 2017 ff. (derzeit Planstufe 2 abgeschlossen) des Produktes 36502 Kindertagesbetreuung sind weitere Faktoren einzuberechnen, die eine Zuschusssteigerung über die 950.000 EUR hinaus erwarten lassen.

Ursächlich hierfür sind neben der Novellierung der Kita-Finanzierungsrichtlinie:

- die erhebliche Steigerung der Kinderzahlen (+ ca. 1.000),
- die Tarifsteigerung um 4,25 % im TVöD S u E,
- die stufenweise Veränderung des Betreuungsschlüssels im Bereich Krippe von 1:6 auf 1:5
- die allgemeine Kostensteigerung bei Miet- und Betriebskosten der Einrichtungen

Die Daten der Planstufe 2 der Haushaltsplanung 2017 ff. einschließlich dieser finanziellen Auswirkungen sind in der Beschlussvorlage – Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2016/2017 (DS 16/SVV/0615) – dargestellt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
3	1	3	3	1	240	sehr große

Begründung:

Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“ regelt gemäß § 4 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung die Art und Weise des Nachweises der Anspruchsberechtigung der Träger aus dem Kitagesetz. Hierzu hat sich die Landeshauptstadt Potsdam mit den Trägern der Einrichtungen ins Benehmen zu setzen.

Durch die Richtlinie werden nicht nur die grundsätzliche Art und Weise der Finanzierung der freien Träger geregelt sondern auch so genannte Kostenpauschalen festgelegt. Die Entscheidung, Kosten von Trägern der Einrichtungen auch durch pauschalierten Ansatz anzuerkennen, setzt wirtschaftliche Standards in diesen Kostenbereichen, erhöht die Planungssicherheit und leistet einen Beitrag zur Schwerpunktsetzung in den Einrichtungen. Ebenso sollen die Kostenpauschalen den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der Landeshauptstadt Potsdam im möglichen Rahmen reduzieren.

Grundsätzlich sollte eine zeitnahe Überprüfung der Angemessenheit der zuvor genannten Pauschalen erfolgen, wenn sie die oben genannten Zwecke erfüllen sollen. Eine Anpassung der Richtlinie zwischen 2013 und 2016 erfolgte nicht, da sich Träger wie auch die Landeshauptstadt Potsdam einen erheblichen Erkenntnisgewinn aus dem landesweiten Kita-Zoom-Projekt der Bertelsmann Stiftung versprochen und dieser maßgeblich in die Bestimmung von Pauschalen münden sollte. Die Abschlusspräsentation der Bertelsmann Stiftung zum Kita-Zoom-Projekt am 14.04.2016 machte deutlich, dass der Fokus auf Empfehlungen zum Einsatz der pädagogischen Fachkräfte (Personalschlüssel, Leitungsfreistellung) lag und sich an den Landesgesetzgeber richtete. Dennoch konnten aus dem Gesamtprojekt, an dem die Landeshauptstadt Potsdam als Modellregion teilnahm, wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, welche in die vorliegende überarbeitete Richtlinie eingeflossen sind.

Es gab parallel zum Kita-Zoom-Projekt eine Unterarbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII Kita die sich mit den Ergebnissen aus dem Kita-Zoom-Projekt und deren Wirkung sowie Anpassungsnotwendigkeiten für die Kita-Finanzierung in Potsdam beschäftigte. Bereits im Oktober 2015 verständigte sich die Unterarbeitsgruppe über inhaltliche Prioritäten für die Novellierung der KitaFR 2017, da nicht alle im Kita-Zoom-Projekt aufgeworfenen Fragen zur Qualität und Finanzierung abschließend beantwortet wurden bzw. keine ausreichende Datengrundlage für Entscheidungen vorlagen. Die Themen Mittagsversorgung, Stufung von Pauschalen nach Kinderanzahl, das Merkmal „Hort an der Schule“ und Basis der Berechnung (belegte Plätze kontra Plätze laut Bedarfsplanung) wurden einvernehmlich als prioritär eingeschätzt.

Die Landeshauptstadt Potsdam und die freien Träger sehen sich aufgefordert – auch in einer landesweiten Fortführung des Kita-Zoom-Projektes – Kostenstrukturen in Kindertagesstätten transparent zu ermitteln um weiterhin u. a. mit Hilfe von pauschalierten Kostensätzen eine angemessene Finanzierung von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Das Grundprinzip der zurzeit geltenden Richtlinie hat sich bewährt. Dies gilt insbesondere für die Mischung aus Abrechnung von tatsächlichen Kosten (u. a. im Personalbereich) und die Möglichkeit der Kostenanerkennung durch Pauschalen z. B. bei Versorgung- bis hin zu Verwaltungsaufwendungen der Einrichtungen.

Die vorliegende Neufassung der Richtlinie berücksichtigt:

- die Evaluation des gesamten Finanzierungsprozesses (vom Abschlag im laufenden Jahr bis zur Kostenabrechnung nach dem Kalenderjahr),
- Bemessungsgrößen für pauschalisierte Kostenansätze sowie
- von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam anzuerkennende Ergebnisse aus dem Kita-Zoom-Projekt in Abgrenzung der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers und seiner Verpflichtung eines Kostenausgleiches gegenüber den Kommunen (Konnexität).

In Folge können folgende wesentliche Änderungen zur bisherigen Richtlinie benannt werden:

Nr.	Veränderung	Begründung
1	Die Übersichtlichkeit und Struktur des gesamten Finanzierungsprozesses von Antrag bis zur Abrechnung wird verbessert.	Ziel ist es, nur die Dinge zu regeln bzw. zu konkretisieren, welche nicht bereits durch den Landesgesetzgeber einschlägig in Gesetzen und Verordnungen bestimmt sind.
2	Konkretisierte Regelungen zu Eigenleistungen von Trägern gemäß KitaG.	Umsetzung der Prüffeststellung (Punkt 5.6, H 14) des Berichtes Nr. 20140004 des Rechnungsprüfungsamtes in Abstimmung mit dem Bereich Recht zur klareren Umsetzung des § 16 Abs. 1 KitaG.
3	Bei der Finanzierung durch Pauschalen wird bei Hauswartung, Reinigung und Ausstattung die Bezugsgröße von „im Jahresdurchschnitt belegte Betreuungsplätze“ auf „laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz“ geändert.	Durch diese Regelung wird besser berücksichtigt, dass bestimmte Kosten einer Einrichtung unabhängig der tatsächlichen Belegung entstehen (so genannte Fixkosten). Die Reinigung der Räume einer Kita erfolgt grundsätzlich und ist folglich nicht davon abhängig, ob in einem Raum fünf oder sechs Kinder am Tag betreut wurden.
4	Die seit 2013 praktizierte Bezuschussung von Einrichtungen im Eigentum von Trägern in Höhe von grundsätzlich 8,16 €/m ² (ortsübliche Miete) wird nunmehr in die Anlage zur Richtlinie (Nummer 7) übernommen. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen bei zukünftigen Neubauten soll das Papier der Wirtschaftsprüfer vom ... Anwendung finden und wird der Richtlinie in der Anlage beigelegt.	Bereits seit Sommer 2012 erfolgt bei Neubauten von Trägern die Bezuschussung der angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 KitaBKNV (ortsübliche Miete). Die Verwaltung konkretisierte am 08.01.2014 die Regelungen über die ortsüblichen Mieten und Ausnahmen davon auf der Grundlage der aktuellen KitaFR vom 05.12.2012.
5	Das Pauschale Mischversorgung wird der Versorgungsart Eigenversorgung in Höhe der Pauschale gleichgestellt. Ebenso erfolgt eine grundsätzliche Erhöhung der Pauschalen für Eigen- und Fremdversorgung.	Die Pauschalen für die Mittagsversorgung werden in Auswertung der derzeitigen Rechtslage (Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg OVG 6 B 87.15 vom 13.09.2016) sowie aktueller Veröffentlichung der Bertelsmann Stiftung ¹ angepasst.

¹) Is(s) Kita gut? KiTa-Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe, Bertelsmann Stiftung, 2014

6	Die bisherige Stufung von Pauschalen nach Kinderanzahl (Verringerung ab 101 und 201 Kindern) bei pädagogischen und sonstigen Sachkosten sowie Ausstattung wird abgeschafft.	Empfehlung der Bertelsmann Stiftung ¹
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

7	Die pädagogischen und sonstigen Sachkosten sowie Ausstattung für Horte an Schulen sollen zukünftig den jeweiligen Ansätzen für Horte mit eigenem Standort entsprechen.	Empfehlung der Bertelsmann Stiftung ²
8	Die Pauschalen für Ausstattung werden erhöht.	Die KitaFR sieht ein zweistufiges System der Kostenanerkennung für die Ausstattung von Kindertagesstätten vor. Bei Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen kann der Träger den so genannten Sonderbedarf (an Ausstattung) beantragen. Aktuelle Berechnungen sowie die Vielzahl an Anträgen auf Sonderbedarf zeigen die grundsätzliche Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen für Ausstattung. In der Folge müssen Träger nicht mehr in jedem Fall gesonderte Anträge auf Sonderbedarf stellen. Dies führt ebenso zu Einsparungen von Verwaltungskosten auf Seiten der Träger wie Verwaltung.
9	Bei der Finanzierung durch Pauschalen wird bei Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Bezugsgröße von „Vollbeschäftigteneinheiten (VBE)“ auf „Anzahl der Mitarbeiter/innen“ (Köpfe) geändert.	Empfehlung der Bertelsmann Stiftung ²
10	Der bisherige Einbehalt von 5 % der Elternbeiträge nach Deckung der Personalaufwendungen durch den Träger wird ersatzlos gestrichen	Die bisherige Regelung widerspricht dem § 16 Abs. 1 KitaG.

1) Präsentation der Ergebnisse Kita-Zoom Modellregion Potsdam durch Stiftung Bertelsmann und dem wissenschaftlichen Partner Universität Münster, Professur für Kinder- und Jugendhilfe/Beratung (Prof. Micheel) am 09.06.2016

2) Abschlusspräsentation „Was braucht „gute“ Bildung, Betreuung und Erziehung in Brandenburgs KiTas?“, Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus KiTa ZOOM – Ressourcen wirksam einsetzen vom 14.04.2016

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Novellierung Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) 2017

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36502 Bezeichnung: Betreuung von Kindern-freie Träger.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	22.615.200	22.788.700	23.977.400	24.270.900	25.517.900	keine MiFi	96.554.900
Ertrag neu	22.615.200	22.788.700	23.977.400	24.270.900	25.517.900	keine MiFi	96.554.900
Aufwand laut Plan	74.710.900	75.847.300	77.452.500	79.133.400	80.282.000	keine MiFi	312.715.200
Aufwand neu	75.518.414	75.847.300	78.402.500	80.083.400	81.232.000	keine MiFi	315.565.200
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-52.095.700	-53.058.600	-53.475.100	-54.862.500	-54.764.100	keine MiFi	-216.160.300
Saldo Ergebnishaushalt neu	-50.199.069	-53.058.600	-54.425.100	-55.812.500	-55.714.100	keine MiFi	-219010.300
Abweichung zum Planansatz	1.896.631	0	950.000	950.000	950.000		2.850.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

In der Tabelle auf Seite 1 unter Nummer 5 ist die mittelfristige Finanzplanung aus der Haushaltssatzung 2015/2016 sowie der allein durch die Kitafinanzierungsrichtlinie entstehenden Mehraufwand dargestellt.

Basis für diesen Mehraufwand in Höhe von 950.000 EUR bildet die Anzahl der in der Mittelfristplanung angenommenen Kinder.

Die Berechnungen mit den Kinderzahlen in den jeweiligen Zuschussbereichen sind in der Anlage dargestellt.

Für die Planung 2017 ff. (derzeit Planstufe 2 abgeschlossen) des Produktes 36502 Kindertagesbetreuung sind weitere Faktoren einzuberechnen, die eine Zuschusssteigerung über die 950.000 EUR hinaus erwarten lassen.

Ursächlich hierfür sind neben der Novellierung der Kita-Finanzierungsrichtlinie:

- die erhebliche Steigerung der Kinderzahlen (+ ca. 1.000),
- die Tarifsteigerung um 4,25 % im TVöD S u E,
- die stufenweise Veränderung des Betreuungsschlüssels im Bereich Krippe von 1:6 auf 1:5
- die allgemeine Kostensteigerung bei Miet- und Betriebskosten der Einrichtungen

Die Daten der Planstufe 2 der Haushaltsplanung 2017 ff. einschließlich dieser finanziellen Auswirkungen sind in der Beschlussvorlage – Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2016/2017 (DS 16/SVV/0615) – dargestellt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

lfd. Nr.	Paragraf KitaFR	Leistungsbereich	Pflichtaufgabe	Freiwillige Aufgabe	Anzahl Kinder (Berechnungsgrundlage)		Aufwand Pauschale (gültige) KitaFR 2013		Aufwand Pauschale Novellierung KitaFR 2017		Mehraufwand	Minder-aufwand bei Individualfinanzierung ¹	Mehraufwand gesamt ²
					MiFi 2017	davon Pauschal	Wert Pauschale	Aufwand gesamt	Wert Pauschale	Aufwand gesamt			
1	§ 6	Hauswartung	x		15.308	12.540	118,00 €	1.479.720,00 €	128,00 €	1.605.120,00 €	125.400,00 €	36.000,00 €	89.400,00 €
2	§ 6	Reinigung	x		15.308	12.540	220,00 €	2.758.800,00 €	229,00 €	2.871.660,00 €	112.860,00 €	58.000,00 €	54.860,00 €
3	§ 7	Versorgung Eigenversorgung Mischversorgung Fremdversorgung	x		15.308	4.929 1.366 2.406	370,00 € 330,00 € 140,00 €	1.823.730,00 € 450.780,00 € 336.840,00 €	393,00 € 393,00 € 262,00 €	1.937.097,00 € 536.838,00 € 630.372,00 €	113.367,00 € 86.058,00 € 293.532,00 €	125.000,00 €	367.957,00 €
4	§ 7	sonstige pädagogische Kosten Zuschussbereich h III, Teil D bis 100 Kinder 101-200 Kinder ab 201 Kinder Hort an der Schule bis 100 Kinder Hort an der Schule 101 - 200 Kinder Hort an der Schule ab 201 Kinder	x		15.308	8.373 2.332 532 600 423 280	108,00 € 64,90 € 32,34 € 64,90 € 38,94 € 19,58 €	904.284,00 € 151.346,80 € 17.204,88 € 38.940,00 € 16.471,62 € 5.482,40 €	108,00 € 108,00 € 108,00 € 108,00 € 108,00 € 108,00 €	904.284,00 € 251.856,00 € 57.456,00 € 64.800,00 € 45.684,00 € 30.240,00 €	0,00 € 100.509,20 € 40.251,12 € 25.860,00 € 29.212,38 € 24.757,60 €	64.000,00 €	156.590,30 €
5	§ 7	Ausstattung Zuschussbereich III, Teil E Krippe bis 100 Kinder KiGa bis 100 Kinder KiGa 101 - 200 Kinder Hort bis 100 Kinder Hort 101 - 200 Kinder Hort ab 201 Kinder Hort an der Schule bis 100 Kinder Hort an der Schule 101 - 200 Kinder Hort an der Schule ab 201 Kinder	x		15.308	2.236 4.398 220 2.687 1.267 429 600 423 280	58,92 € 58,92 € 35,40 € 58,92 € 35,40 € 17,64 € 35,40 € 21,24 € 10,68 €	131.745,12 € 259.130,16 € 7.788,00 € 158.318,04 € 44.851,80 € 7.567,56 € 21.240,00 € 8.984,52 € 2.990,40 €	107,00 € 80,00 € 80,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 € 74,00 €	239.252,00 € 351.840,00 € 17.600,00 € 198.838,00 € 93.758,00 € 31.746,00 € 44.400,00 € 31.302,00 € 20.720,00 €	107.506,88 € 92.709,84 € 9.812,00 € 40.519,96 € 48.906,20 € 24.178,44 € 23.160,00 € 22.317,48 € 17.729,60 €	386.840,40 € ³	0,00 €
6	§ 7	sonstige Kosten Zuschussbereich h III, Teil F bis 100 Kinder 101-200 Kinder ab 201 Kinder Hort an der Schule bis 100 Kinder Hort an der Schule 101 - 200 Kinder Hort an der Schule ab 201 Kinder	x		15.308	8.373 2.332 532 600 423 280	324,00 € 194,70 € 97,02 € 194,70 € 116,82 € 58,74 €	2.712.852,00 € 454.040,40 € 51.614,64 € 116.820,00 € 49.414,86 € 16.447,20 €	324,00 € 324,00 € 324,00 € 324,00 € 324,00 € 324,00 €	2.712.852,00 € 755.568,00 € 172.368,00 € 194.400,00 € 137.052,00 € 90.720,00 €	0,00 € 301.527,60 € 120.753,36 € 77.580,00 € 87.637,14 € 74.272,80 €	164.000,00 €	497.770,90 €

VZE⁴ Mitarbeiter⁴

7	§ 7	Fortbildung und Qualität	x		1069,2	1.711	235,00 €	251.262,00 €	240,00 €	410.640,00 €	159.378,00 €	5.000,00 €	154.378,00 €
---	-----	--------------------------	---	--	--------	-------	----------	--------------	----------	--------------	--------------	------------	--------------

Zwischensumme: 1.320.956,20 €

8	ehemals § 10	Einbehalt von Elternbeiträgen (nicht Zuschussmindernd)											-380.000,00 €
													940.956,20 €

- 1) Steuerungseffekt: Bei Abrechnung der tatsächlichen Kosten (so genannte Individualfinanzierung) liegen die Aufwendungen in der Regel erheblich über den Werten der Pauschalen. Durch die Erhöhung der Pauschalen werden einige Träger zur Pauschalfinanzierung zurückkehren, was zu ca. 8 % Einsparung der Gesamtaufwendungen bei den Individualfinanzierungen führen wird.
- 2) Der Einfachheit halber wird auf die Darstellung der geringen finanziellen Aufwendungen bei Änderung der Bezugsgröße bei Hauswartung, Reinigung und Ausstattung von im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen zu Plätzen laut Kitabedarfsplanung verzichtet.
- 3) Rückgang von Anträgen auf Sonderbedarf in gleicher Höhe
- 4) VZE und Mitarbeiter bezogen auf 12.540 Plätzen

Richtlinie

über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.
- (2) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte

sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die festgesetzten Elternbeiträge.

- (3) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.
- (4) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.
- (5) Abweichend von Abs. 2 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.
- (6) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgesetzt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist.
- (3) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt.

Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.

§ 4 Kosten

Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 3 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:

- Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal
- Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen
- Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.
- (2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.
- (3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden.

§ 6 Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.

- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähig an. Die Höhe der ortsüblichen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Kosten für die ortsüblichen Erbbaupachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die laut Mietvertrag zu entrichtende Kaltmiete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähige Kosten an. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2017 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit Verweis auf die Regelungen nach Abs. 4 die Anerkennung von Mietkosten begrenzen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:
- Grundsteuer
 - Be- und Entwässerung
 - Heizung inkl. Warmwasserbereitung
 - Aufzugsanlagen
 - Gemeinschaftsantennenanlage
 - Gebäude- und Sachversicherungen
 - Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
 - Strom und/oder Gas
 - Schornsteinfeger
 - Müllabfuhr
 - Straßenreinigung
 - Bewachung
- (7) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

§ 7

Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –

- (1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:
- A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,
 - B Kosten für die Frühstücksversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,
 - C Kosten für die Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,
 - D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
 - E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,
 - F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und
 - G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- (2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.
- (3) Die Aufwendungen für Lebensmittel (Natureinsatz) für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

- (1) Für angemessene Aufwendungen aus Abschreibungen für Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.

§ 9

Eigenleistungen

- (1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 2). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene

Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B.

- der Einsatz von Arbeitskraft,
- die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder
- Spenden.

- (2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 4 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.
- (3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.

§ 10

Antragstellung, Bescheiderteilung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.
- (3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV gelten für das:
 - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.

§ 11

Abrechnung der Kosten

- (1) Der Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 4) erfolgen soll. In diesem Fall sind insoweit keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.
- (3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.

- (4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.
- (5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verfahrens (§§ 45 ff. SGB X).

§ 12

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gemäß § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

- (3) Die KitaFR vom 05.12.2012 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2016 weiterhin in Kraft.

**Anlage
zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der
Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

Lfd. Punkt	Bestimmung																						
1	Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.																						
2	Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.																						
3	Die Höhe der Pauschalen nach § 2 Abs. 4 ergibt sich aus <ul style="list-style-type: none"> • für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr, • für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz oder • für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war. 																						
4	Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den 4 Stichtagen gemäß § 10 Abs. 3 maßgeblich.																						
5	Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt: <table border="1" data-bbox="300 1328 1401 2045"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kostenart</th> <th colspan="2">A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k</th> <th rowspan="2">für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal</th> </tr> <tr> <th>für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind</th> <th>für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§ 6 Abs. 2 Hauswartung</td> <td>-</td> <td>128 €</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung</td> <td>-</td> <td>229 €</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 A Versorgung</td> <td>Eigen-/Mischversorgung: 393 €</td> <td>Fremdversorgung: 262 €</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>§ 7 Abs. 1 B Frühstück</td> <td>Krippe: 50 €</td> <td>KiGa: 50 €</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k		für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz	§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	128 €	-	§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	229 €	-	§ 7 Abs. 1 A Versorgung	Eigen-/Mischversorgung: 393 €	Fremdversorgung: 262 €	-	§ 7 Abs. 1 B Frühstück	Krippe: 50 €	KiGa: 50 €	-
Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k		für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal																				
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz																					
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	128 €	-																				
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	229 €	-																				
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	Eigen-/Mischversorgung: 393 €	Fremdversorgung: 262 €	-																				
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	Krippe: 50 €	KiGa: 50 €	-																				

	§ 7 Abs. 1 C Vesper	25 €	-			-
	§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	108 €	-			-
	§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 107 €	KiGa: 80 €	Hort: 74 €	-
	§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	324 €	-			-
	§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-			240 €
6	<p>Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als 25 % bis 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche dreiviertel der zuvor genannte pauschalierte Kostenanerkennung und • bei mehr als 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen. 					
7	<p>Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs.4 dieser Richtlinie wird durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter aus dem Verzeichnis der Industrie und Handelskammer der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Die so bestimmte ortsübliche Miete wird Bestandteil der KitaFR und nach Bestimmung veröffentlicht. Sie ist die nach § 4 Abs. 1 KitaBKNV ortsübliche Kaltmiete. Die Landeshauptstadt Potsdam kann auf Antrag des Trägers eine höhere kalkulatorische Miete aufgrund der Art, Größe, Beschaffenheit und Lage des Gebäudes gewähren. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter ermittelten ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten sollten die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).</p>					
8	<p>Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und 5 durch Dritte (z. B. durch Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.</p>					
9	<p>Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen gemäß § 6 Abs. 7 ist auf höchstens 5% der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.</p>					
10	<p>Merkmale der Fremdversorgung nach Punkt 5 im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe A innerhalb der Kindertagesstätte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter und • tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter. 					
11	<p>Die Pauschale nach Punkt 5 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe B wird beim Frühhort für jedes im Jahresdurchschnitt im Frühhort betreute Kind im Abrechnungsjahr anerkannt.</p>					

12	<p>Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus, • Dienst- Schutzbekleidung, • Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, • Spiel- und Beschäftigungsmaterial, • Bücher, Zeitschriften, • Verbrauchsmaterial und • Honorare.
13	<p>Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden, wenn in den letzten Jahren eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung erfolgte. Gleiches gilt für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 5 ist.</p>
14	<p>Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten Verwaltung, • Verwaltungsumlagen, • Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, • Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, • Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen, • Wäschereinigung, • Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, • Reisekosten, • Mitgliedsbeiträge, • Abfindungen, • Impfungen und • Führungszeugnisse.

Ergebnisprotokoll vom 12. September 2016

Anwendungsbereich/Definitionen

Die im Folgenden vorgeschlagenen Regelungen sollten Grundlage und Richtschnur für alle zukünftig zu errichtenden **Neubauten** sein.

Unter Neubauten sind zum einen solche im engeren Wortsinne zu verstehen, wenn ein Gebäude vollständig neu errichtet wird. Zum anderen sind aber auch die Fälle zu erfassen, in denen ein Träger ein bestehendes Gebäude erwirbt, um es anschließend einer erstmaligen Nutzung für den Kita-Betrieb zuzuführen.

Baukosten von Neubauten

Die Frage, ob zukünftig ein pauschaler Kostenansatz (z.B. nach der Klassifizierung nach BKI) oder die tatsächlich durch den Träger offenzulegenden Baukosten zu Grunde gelegt werden, wurde intensiv diskutiert. Der Ansatz pauschaler Werte hat den entscheidenden Nachteil, dass diese immer tendenziell dazu führen, die eine oder die andere Partei (LHP oder Träger) zu benachteiligen.

Die Unterzeichner sind daher der Auffassung, dass die Baukosten (Investitionssumme) des Trägers im Sinne der Kostengruppen 200 bis 500 und 700 der DIN 276 die Basis der Berechnung des angemessenen Aufwendungsersatzes bilden. Der Berechnung des angemessenen Aufwendungsersatzes dienen neben den Baukosten die folgenden Parameter (Nutzungsdauer, Verzinsung, Instandhaltung, Abzug von Fördermitteln).

Nutzungsdauer

Die Unterzeichner halten im Sinne eines Interessenausgleichs den Ansatz einer Nutzungsdauer auf die Netto-Investitionssumme (also abzüglich Fördermittel) wie folgt für sachgerecht:

Massive Bauweise	50 Jahre
Leichtbauweise	40 Jahre

Verzinsung

Die Unterzeichner empfehlen, sich an dem jeweils für das Jahr der Errichtung einer Kita für den Monat Januar durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichte MFI-Zinsstatistik für Kredite in der Wohnungswirtschaft zu orientieren. Dieser Zinssatz liegt z.B. für den Monat 1/2016 bei 2,05 % und würde für alle Neubauten im Jahr 2016 einheitlich gelten. Der Zins ist auf die Investitionssumme abzgl. Fördermittel anzuwenden.

Instandhaltung

Die Unterzeichner schlagen im Wege eines Interessenausgleichs vor, die Instandhaltungen mit folgenden %-Sätzen auf die Bruttoinvestitionssumme (vor Abzug von Fördermitteln) zu berücksichtigen:

1. bis 10. Jahr	1,4 %
ab 10. Jahr	1,8 %

Berechnungsschema des angemessenen Aufwendungsersatzes (Zahlen sind Beispielswerte)

Parameter ohne Fördermittel

Investitionssumme/Platz	€	21.000,00
Brutto=Netto-Investition	€	<u>21.000,00</u>

Nutzungsdauer massive Bauweise	Jahre	50,00
Fläche pro Platz	qm	9,00
Instandhaltungssatz auf Investitionssumme	%	1,40
Verzinsung Investition (jährlich anzupassen)	%	2,05

Berechnungsschema

	pro Jahr	pro Monat	pro qm
Abschreibung auf Investitionssumme	420,00	35,00	3,89
Instandhaltung auf Investition	294,00	24,50	2,72
Zins auf Investitionssumme	430,50	35,88	3,99
Aufwendungsersatz	<u>1.144,50</u>	<u>95,38</u>	<u>10,60</u>

Parameter mit Fördermittel

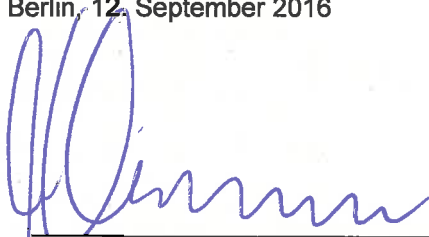
Investitionssumme/Platz	€	21.000,00
Fördermittel Dritter/Platz	€	-3.000,00
Netto-Investition	€	<u>18.000,00</u>

Nutzungsdauer massive Bauweise	Jahre	50,00
Fläche pro Platz	qm	9,00
Instandhaltungssatz auf Investitionssumme	%	1,40
Verzinsung Netto-Investition (jährlich anzupassen)	%	2,05

Berechnungsschema

	pro Jahr	pro Monat	pro qm
Abschreibung auf <u>Netto</u> -Investitionssumme	360,00	30,00	3,33
Instandhaltung auf Brutto-Investition	294,00	24,50	2,72
Zins auf Netto-Investitionssumme	369,00	30,75	3,42
Aufwendungsersatz abz. Förderung	<u>1.023,00</u>	<u>85,25</u>	<u>9,47</u>

Berlin, 12. September 2016



Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner
Schomerus & Partner Berlin
Partnerschaftsgesellschaft



Detlef Langner
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
WP Langner Public Services
Kommunale Beratung und
Prüfung im Land Brandenburg



Jan Reinke
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
WP Langner Public Services
Kommunale Beratung und
Prüfung im Land Brandenburg